T e x t t e i l

A. Festsetzungen

Ziffer 1 (Ausschließung von Ausnahmen in den Reinen Wohngebieten)

In den Reinen Wohngebieten dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden:

1. Läden
2. Handwerksbetriebe
3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Damit wird gemäß § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung ausgeschlossen.

Ziffer 2 (Ausschließung von Ausnahmen in dem Allgemeinen Wohngebiet)

In dem Allgemeinen Wohngebiet dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden:

1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen
3. Ställe für Kleintierhaltung

Damit wird gemäß § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung teilweise ausgeschlossen.

Ziffer 3 (Maß der baulichen Nutzung)

Die in dem Bebauungsplan eingetragenen Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen (GRZ und GFZ - §§ 19 und 20 der Baunutzungsverordnung) gelten als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung nur soweit, wie die überbaubaren Grundstücksflächen dieses ermöglichen.

Ziffer 4 (Erhöhung der zulässigen Geschoßfläche)

Gemäß § 21a Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird die zulässige Geschoßfläche um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht.

Ziffer 5 (Unterirdische Garagen)

In den Baugebieten (WA und WR) sind nur unterirdische Garagen zulässig.

Die Deckenoberkanten der Garagenbauwerke müssen mit der umliegenden Hoffläche eine Ebene bilden.

Ziffer 6 (Nicht überbaubare Grundstücksflächen der Baugrundstücke)

a) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen, überdachte Stellplätze, Ställe und Schuppen auch als Nebenanlagen nicht errichtet werden. Damit wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 und des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung teilweise ausgeschlossen.

b) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Baum- und Strauchgruppen anzupflanzen und zu unterhalten - § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 Bundesbaugesetz -.

Ziffer 7 (Hecken und Zäune)

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin sind die Grundstücke nur durch einen Randstein zu begrenzen. Hecken und Zäune sind nur als seitliche und hintere Grundstücksbegrenzung, nicht höher als 60 cm, zulässig.

B. Hinweise

Ziffer 1 (Bergbau)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. (Hinweis gemäß § 9 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes)

Ziffer 2 (Gärtnerische Gestaltung)

Nach § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch zu gestalten.

Ziffer 3 (Landschaftsschutz)

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten gemäß § 5 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in seinem Geltungsbereich Regelungen, die dem Landschaftsschutz - (L) und (V) - dienen, insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen.

C. Anmerkung

Ziffer 1 (Entschädigungen)

Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 40 ff. Bundesbaugesetz.

D. Aufzuhebende Bebauungspläne

a) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Stadt Herne vom 31.7.1900.

b) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) für Teile der Wiescherstr., Am Dünnebruch vom 15.12.1961



Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes 8/2 umfaßt einen Teil des Gesamtplanes (Grünring, jetzt Hölkeskampring, Wiescherstr, Stadtgrenze Herne/Bochum, Zechenbahn, Constantin, Bergstr. u. Jauerstr.).

Blatt 1

Bebauungsplan Nr. 8/2

Hölkeskampring

Bestandteile des Bebauungsplanes:

1) Blatt 1 (Grundriß)
2) Blatt 2 (Grundriß)
3) Blatt 3 (Längenprofil)

Aufzuhebende Bebauungspläne:

4.) Siehe Abschnitt D des Textteils a und b.

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 4 bis — zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

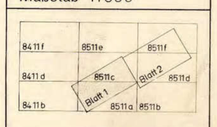
Herne, den 22.10. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne

Gemarkung Herne

Flur 28, 29

Maßstab 1:500



Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Herne, den 22.10. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung
(§ 19 Abs. 1 bis 4 BauNVO; sowie §§ 16 bis 21 BauNVO)

GRZ 0.4 - Grundflächenzahl
GFZ 0.7 - Geschoßflächenzahl
BMZ 3.0 - Baumassenzahl
(Anordnung der vorstehenden Bezeichnungen in Zähler und Nenner)

Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
a nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BBauG und § 14 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960)

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
P öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

Versorgungsflächen oder baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser offen.
Elektrizitätswerk
Unformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser geschlossen

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingärten
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Gu Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG)
St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z.B. von Baugebieten) oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Naturschutz oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen
In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz

Bestand
Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 17.1.1964 (Runderl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964 - ZdZ 710/1)
Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Umrißlinien

Unverbindliche Darstellung
Planung, z.B. Grundstücksgrenzen.
Bordsteine

Rechtsgrundlagen
Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
~~1.4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 437)~~
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O. NW) vom 27.1 1970 (GV. NW. S. 96)
§ 4 der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299).

Für die städtebauliche Planung

Herne, den 23.10. 1970
Stadtbauamt
Stadt. Oberbaurat
Stadt. Baudirektor
Baudezernat
Stadtbaurat

Der/ Bau- und Grundstücksausschuß/~~Hauptausschuß~~ hat in seiner Sitzung am **22. 2. 1962** nach § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung ist in der Sitzung vom 16.12.1963 diesem Beschluß beigetreten.

Herne, den **23. Okt.** 1970
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom **8. März 1971** , nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt werden soll.

Herne, den **8. März** 1971
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom **1.4. 1971** bis **3. 5. 1971** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am **19. 3.1971** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herne, den **4. Mai** 1971
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom **28.6.1971** Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund von Anregungen und Bedenken den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan (Bestandteile Nr. 4. 2) geändert.
Demnach ist dieser Plan / ~~soll deshalb~~ gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Herne, den **28. 6.** 1971
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom **4. 11. 1970** AZ. **4/3 - 595 - 65**

Herne, den **4. Mai** 1971
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom **28.11.1971** AZ. **IB1 - 125.4 3 (Herne 8/2)** genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
Essen, den **23.11.** 1971
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am **13. 12. 1971** nach § 12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Herne, den **13. Dezember** 1971
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Baudirektor

Gestrichen am 28.6.1971, weil irrtümlich unterschrieben.
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtvermessungsoberamtmann

Bebauungsplan Nr. 64

Stadtgemeinde Herne

Hölkeskampring K4448

Franz-Düwel-Straße

Auf dem Metterort

In dem Breil

Koppenbergs Hof

Wiescherstraße

L 799

Straße „A"

Weg

Nicht ermittelte Eigentümer

Verkehrslehrgarten

Nur Fußweg

Wohnungsverein G.m.b.H.

Herner Gemeinn. Wohnungsbauges. m.b.H.

Heiland, Heinrich u. Miteigentümer

Ruhr-Lippe Siedlungsgesellschaft m.b.H.

Schierbaum, Ingeborg u. Otto

Koppenberg, Otto

Hibernia A.G.

Beckmann

Beckmann, Ewald

Ewald

Koppenberg,

Rampe

Maylahn, Richard

Gärtnerei Maylahn, Richard

Scheffels, Anna-Maria und Miteigentümer

Caniero, August

Schulte-Göcking, Siegfried u. Ehef. Elfriede

Schulte-Göcking, Siegfried u.Ehef. Elfriede

Masthoff, Friedrich

Feuerbestattungsverein Bergmannsruhe e.V. rhein.-westf. Städteverband GmbH.

WR GRZ = 0,4 GFZ = 1,2 VIII o

WR GRZ = 0,4 GFZ = 1,2 XII o

WA GRZ = 0,4 GFZ = 1,2 VIII o

Siehe Textteil Ziffer 5

Ga

F

Flur 14

Flur 29

Flur 28

Flur 20

Feldstraße

Bebauungsplan Nr. 8/1

L + V

V

Änderungen auf Grund von Anregungen und Bedenken vor Satzungsbeschluß:

Aufhebungen: Baugrenze; überbaubare Grundstücksfläche; Ga Garage; Fläche für Garage

Neufestsetzungen: Ga

Herne, den 18.5.1971
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Blatt 2

Bebauungsplan Nr. 8/2

Hölkeskampring

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 8/2. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem Blatt 1

Herne, den 22.10.1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne

Gemarkung Herne

Flur 14, 20, 28, 29

Maßstab 1:500

8411f | 8511e | 8511f
8411d | 8511c | 8511d
8411b | 8511g | 8511b
Blatt 1 | Blatt 2

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§1 1-9 Bau NVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs 1 Nr 1a BBauG sowie §§16 bis 21 Bau-NVO)

GRZ-0,4 Grundflächenzahl
GFZ-0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ-3,0 Baumassenzahl
II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
* Anwendung der vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern und Beispiele

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs 1 Nr 1b BBauG und §§22 und 23 Bau-NVO)

o offene Bauweise
a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie *
Baugrenze

Gestaltung baulicher Anlagen (§9 Abs 2 BBauG und §48 Abs 1 Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960)

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§9 Abs 1 Nr 3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§9 Abs 1 Nr 5 BBauG)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kinderlagesstätte, Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§9 Abs 1 Nr 5 und 7 BBauG)

Versorgungsflächen oder - baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser - offen -
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser - geschlossen -

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9 Abs 1 Nr 6 BBauG)

Grünflächen (§9 Abs 1 Nr 8 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingärten
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§9 Abs 1 Nr 8 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§9 Abs 1 Nr 10 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs 1 Nr 13 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 Abs 1 Nr 14 BBauG)
Flächen für Stellplätze oder Garagen
Garagen (§9 Abs 1 Nr 4 BBauG)
GGa
Stellplätze (§9 Abs 1 Nr 4 BBauG)
Gemeinschaftsgaragen (§9 Abs 1 Nr 12 BBauG)
GSt
Gemeinschaftsstellplätze (§9 Abs 1 Nr 12 BBauG)
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§9 Abs 1 Nr 1 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs 1 Nr 11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs 1 Nr 2 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z.B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§16 Abs 4 Bau NVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs 5 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§9 Abs 4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Naturschutz, Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Veränderungsfläche
In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz.
Flächen für Bahnanlagen

Bestand

Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 17.1964 (RdErl d. Ministers für Landesentwicklung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964 - ZC2-7120)
Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Unvrißlinien

Unverbindliche Darstellung

Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.11.1968 (BGBl. IS. 1237)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS. 21)
~~1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 435)~~
und 1 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96).
§4 der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299).